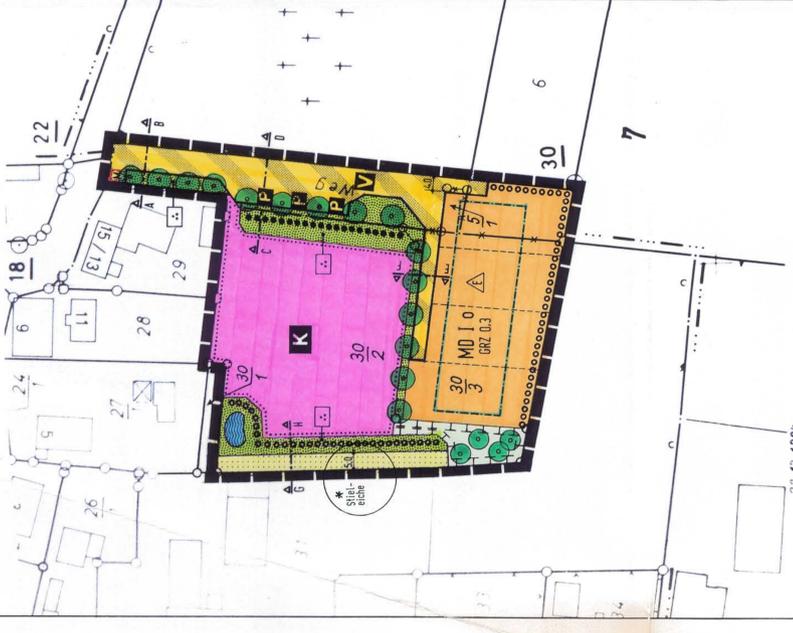


# PLANZEICHNUNG (TEIL A)

1 : 1000

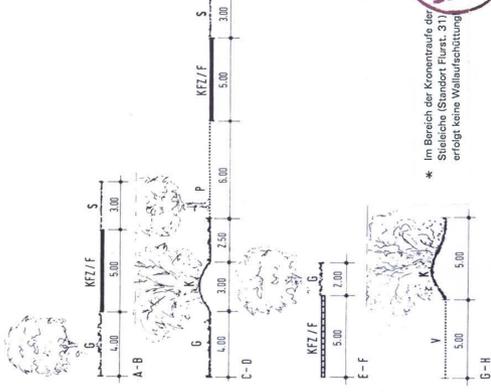
Vorläufige amtliche Planunterlagen



## STRASSEN- / GELÄNDEQUERSCHNITTE 1:200

LEGENDE:

- KZF - KRAFTFAHRZEUGE
- F - FUSSGÄNGER
- P - PARKPLATZ
- G - GRÜNLÄCHE
- K - KNICKWALL
- S - SEITENSTREIFEN
- V - VERWEG
- ASPHALT
- PFÄSTER
- SAND / KIES



\* Im Bereich der Krontraufe der Stiege (Standort Flurst. 311) erfolgt keine Walausräumung

## ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993 und die PlanzV vom 18.12.1990

### FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 (7) BauGB
- Dorfgebiete § 9 (1) 1. BauGB u. § 5 BauNVO
- Grundflächenzahl § 9 (1) 1. BauGB u. § 16 BauNVO
- GRZ 0,3
- I
- 0
- A

- Fleichen für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5. BauGB
- Einrichtungen und Anlagen : Kindergarten
- Verkehrsfleichen besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11. BauGB
- Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- Öffentliche Parkplätze § 9 (1) 11. BauGB
- Straßenbegrenzungslinie § 9 (1) 11. BauGB
- Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15. BauGB
- Wasserflächen § 9 (1) 16. BauGB
- Zweckbestimmung: Grundstücks-/Straßeneingrünungen § 9 (1) 16. BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 18. a) BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20. BauGB
- Anpflanzen von Bäumen § 9 (1) 25. a) BauGB
- Anpflanzen von Knicks § 9 (1) 25. a) BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22. BauGB
- Anlage: Gemeinschaftsstandplatz für Müllgefäße

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (6) BauGB

- Zu erhaltende Knicks § 15b LNatSchG S-H

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Geplante Flurstücksgrenzen
- Vorhandene Flurstücksnummern
- Schnittlinien mit Schnittbezeichnung
- Fortfallende Planenteile
- Maßangabe in Metern

## TEXT - TEIL B

1. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 (1) 3. BauGB)  
Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm.
2. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 (1) 6. BauGB)  
\* ~~Die Höchstzahl der Wohneinheiten ist auf 2 festzusetzen.~~
3. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (2) LBO)
  - 3.1 DACHNEIGUNGEN  
Für Hauptgebäude sind nur Dachneigungen von 35° bis 51° zulässig.  
Für Nebengebäude sind auch Flachdächer zulässig.
  - 3.2 DACHFORMEN  
Für Hauptgebäude sind nur Sattel-, und Krüppelwalmdächer zulässig.
  - 3.3 MATERIALIEN  
a) AUSSENWÄNDE  
Für Hauptgebäude ist nur Verblendziegelmauerwerk zulässig.  
Kombinationen mit Holzverkleidung sind zulässig.  
Für Nebengebäude sind auch reine Holzkonstruktionen zulässig.  
b) DACHEINDECKUNG  
Für Hauptgebäude sind nur Ton- oder Betondachziegel zulässig.  
Für Nebengebäude mit geneigten Dächern sind auch gewellte Faserzementplatten zulässig.
  - 3.4 ENFRIEDUNGEN DER GRUNDSTÜCKE  
Einfriedigungen zur Straße hin dürfen maximal 1,00 m hoch sein.
  4. GESTALTUNG DER OBERFLÄCHENBEFESTIGUNGEN (§ 9 (2) LBO)  
Die neu anzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen sind mit Pflasterbelag zu befestigen.
  5. STELLPLÄTZE (§ 9 (1) 4. BauGB)  
\*\* Pro Einzelhaus sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen. Bei mehreren Wohneinheiten besteht 1 Stellplatz je Wohnung auf dem Grundstück nachzuweisen.
  6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20. BauGB)  
Auf der festgesetzten Fläche sind hochstämmige Obstbäume zu pflanzen und zu pflegen. Die Fläche ist als extensive Mahnwiese zu nutzen.
  7. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25. a) BauGB)
    - 7.1 BÄUME UND STRÄUCHER WÖRDLICH DES MD-GEBIETES  
Nördlich der Verkehrsfläche zum MD-Gebiet sind nur kleinblütige Laubbäume zu pflanzen. Für Unterpflanzungen sind flächendeckende, niedrige Sträucher zu verwenden.
    - 7.2 BÄUME UND STRÄUCHER WESTLICH DER FRIEDHOFSZUFAHRT  
Bei der Anpflanzung von Bäumen westlich der Friedhofzufahrt sind kleinblütige, bodenständige Laubbäume als Hochstämme zu verwenden. Die Artenwahl soll im Anlehnung an bestehende, prägende Baumreihen erfolgen. Unterpflanzungen sind flächendeckende, niedrige Sträucher zu pflanzen bzw. ist Rasen einzurichten.
    - 7.3 WALL UND VORGELEGERTER PFLANZFLÄCHE WESTLICH DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE  
Für den Wall und die vorgelegerte Fläche sind nur bodenständige Laubgehölze zu verwenden. Die Gehölze sind im folgenden Größenverhältnis zu pflanzen:  
Bäume 1. Größe 10 %  
Bäume 2. Größe 20 %  
Sträucher 85 %
    - 7.4 HECKEN  
Für Hecken sind ausschließlich bodenständige Laubgehölze zu verwenden.
    - 7.5 KNICKS  
Knicke sind ausschließlich bodenständige Laubgehölze zu verwenden. Die Gehölze sind im folgenden Größenverhältnis zu pflanzen:  
Bäume 1. Größe 10 %  
Bäume 2. Größe 20 %  
Sträucher 70 %
    8. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25. b) BauGB)  
Der vorhandene Knick ist in seinem Bestand zu erhalten und zu pflegen.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.10.94. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.05.95 bis zum 22.05.95 erfolgt.  
Hamwarde, den 24.05.95
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.05.95 durchgeführt worden.  
Hamwarde, den 24.05.95
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.06.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Hamwarde, den 06.06.95
4. Die Gemeindevertretung hat am 15.05.95 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Hamwarde, den 24.05.95
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.06.95 bis zum 21.07.95 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die öffentliche Auslegung ist durch Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 01.06.95 bis zum 22.06.95 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Möglichkeit zu einer Erörterung nach § 2 Abs. 2 WoBauEG wurde hingewiesen.  
Hamwarde, den 24.07.95
6. Der katastermäßige Bestand am 11.12.1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden nachfolgend beschrieben.  
Ratzburg, den 30. Jän. 1996
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.11.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Hamwarde, den 14.11.95
8. Der Bebauungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 13. Jän. 96 zur öffentlichen Auslegung in der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.11.95 gebilligt.  
Hamwarde, den 13. Jän. 96
9. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Habsatz 2 BauGB am 08.03.96 dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 14.03.96 Az.: 810/5702-1504,5 erklärt, daß die geltend gemachten Einwände keine Anzeigebefreiung herbeiführen und die Hinweise berücksichtigt werden.  
Hamwarde, den 15.03.97
10. Die Bebauungsplanentscheidung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Hamwarde, den 15.03.97

# SATZUNG DER GEMEINDE HAMWARDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5

Gebiet : Flurstück 30 (teilweise) Flur 3 und Flurstück 6 Flur 4 (Westlich und südlich der Zufahrt zum neuen Friedhof)



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der BauNVO ist in dem vorliegenden Entwurf der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) die städtebauliche Planung für das Gebiet "Flurstück 30 (teilweise) Flur 3 und Flurstück 6 Flur 4 (Westlich und südlich der Zufahrt zum neuen Friedhof)", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

\* Geändert gemäß Verfügung des Landrats vom 12.06.96 - Az.: 810/61702-0504,5 und Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.96

\*\* Geändert gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.96

## ÜBERSICHTSPLAN 1:25000



# GEMEINDE HAMWARDE BEBAUUNGSPLAN NR. 5